

**Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang Visual Computing
der Universität des Saarlandes zur Gemeinsamen Prüfungsordnung für
die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und
Informatik**

Vom 25. April 2025

Die Fakultät für Mathematik und Informatik der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 64 Saarländisches Hochschulgesetz (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Artikel 1, Gesetz vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsbl. 1 2021 S. 53) und auf der Grundlage der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik vom 25. Februar 2021 (Dienstbl. Nr. 62, S. 580), folgende fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang Visual Computing erlassen, der nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27 Geltungsbereich (vgl. § 1 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Dieser fachspezifische Anhang gilt für den Master-Studiengang Visual Computing der Universität des Saarlandes.

§ 28 Grundsätze (vgl. § 2 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Visual Computing ist stärker forschungsorientiert.

§ 29 Studiengang-Formen (vgl. § 3 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Der Master-Studiengang Visual Computing ist ein Kernbereich-Studiengang im Sinne der Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes.

§ 30 Studienaufwand (vgl. § 4 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Für Seminare, Projektseminare, Übungen und Praktika kann eine Anwesenheitspflicht bestehen, die der Dozent zu Beginn der Veranstaltung bekannt gibt. Die Pflicht der Anwesenheit ist erfüllt, wenn i.d.R. mindestens 85 % des zeitlichen Umfangs der Veranstaltung wahrgenommen wurde. Bei Fehlen aus triftigen Gründen können den Studierenden Ersatzleistungen angeboten werden.

**§ 31 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen (vgl. § 8
Gemeinsame Prüfungsordnung)**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer/Prüferinnen aus den Gruppen nach Artikel 8 Absatz 1 Nr. 1 bis 7 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik sowie zusätzlich aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit Promotionsrecht.

Die in Nr. 1 bis 8 genannten Personen müssen einer der Fakultäten der Universität des Saarlands angehören und inhaltlich am Master-Studiengang Visual Computing beteiligt sein.

(2) Zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 der gemeinsamen Prüfungsordnung genannten Prüfern und Prüferinnen und Gutachtern sowie Gutachterinnen bzw. Betreuern und Betreuerinnen einer Master-Arbeit kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren und Professorinnen in besonderen Fällen Leiter und Leiterinnen selbstständiger Nachwuchsgruppen und promovierte Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie promovierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der außeruniversitären Forschungseinrichtungen CISA (Helmholtz-Zentrum für Sicherheit in der Informationstechnik), DFKI (Deutsches Forschungszentrum für Künstliche Intelligenz), MPI-INF (Max-Planck-Institut für Informatik) oder MPI-SWS (Max-Planck-Institut für Softwaresysteme) sowie andere qualifizierte und erfahrene Fachleute aus dem betreffenden Fachgebiet.

§ 32 Zugang zum Master-Studium (vgl. § 12 Gemeinsame Prüfungsordnung)

(1) Zugangsberechtigt zum Master-Studiengang ist,

1. wer an einer Hochschule einen Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss im Studiengang Visual Computing/Computervisualistik oder einem verwandten Fach (insbesondere aus den Gebieten Informatik, Mathematik, Physik, Elektrotechnik oder Mechatronik) erworben hat.

2. und die besondere Eignung (§ 77 Absatz 6 Satz 2 SHSG) nachweist.

(2) Kriterien für die Feststellung der besonderen Eignung sind:

- a. der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf fortgeschrittenem Niveau (in der Regel C1 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER),
- b. der Nachweis von Kompetenzen im Bereich Mathematik (diskrete Mathematik, ein- und mehrdimensionale Analysis, Lineare Algebra, Numerik, Stochastik, Statistik) im Umfang von insgesamt mindestens 18 CP,
- c. der Nachweis von Kompetenzen in folgenden Bereichen:
 - I. Informatik, insbes. Programmierung sowie Algorithmen und Datenstrukturen,
 - II. Kenntnisse in Kernthemen des Visual-Computing-Bereichs (z. B. Bildgebende Verfahren, Bildverarbeitung, Computer Vision, Mustererkennung, Computergrafik, wissenschaftliche Visualisierung, geometrische Modellierung)
 - III. Kenntnisse in bildnahen Gebieten (z. B. Datenwissenschaften, Künstliche Intelligenz, Robotik)
 - IV. In den Bereichen I bis III müssen insgesamt 27 CP erbracht werden.
- d. Kurze Begründung für die Wahl des Studiengangs, in der die Bewerberinnen und Bewerber darlegen, aufgrund welcher Fähigkeiten, Kompetenzen und Interessen sie sich für den angestrebten Studiengang für besonders geeignet halten, auch vor dem Hintergrund des persönlichen Werdegangs.
- e. Zwei Gutachten von Fachleuten, die den Bewerber aus einem wissenschaftlichen Kontext kennen (idealerweise eines vom Betreuer der Bachelorarbeit, Schreiben von

Fakultätsmitgliedern oder Mitgliedern von Forschungslabors), die die Studieneignung des Bewerbers/der Bewerberin bestätigen.

- f. Optional eine bisherige einschlägige Praxiserfahrung von mindestens 6 Monaten.

(3) Die Feststellung der Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers resultiert in einer abschließenden Bewertung, die entweder „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lautet. Die Prüfung der besonderen Eignung erfolgt durch eine durch den Prüfungsausschuss eingesetzte Auswahlkommission, die aus mindestens zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besteht.

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllen, können vorläufig zum Studium zugelassen werden. Die festgestellten fehlenden Inhalte der in Absatz 2 lit.c , IV. genannten Bereiche (I-III) sind in diesem Fall bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zu erbringen.

§ 33 Verfahren und Gestaltung (vgl. § 23 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Die selbstständige Ausführung der Master-Arbeit wird in einem 30-minütigen Kolloquium überprüft. Dieses muss spätestens 6 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Master-Arbeit abgelegt werden. Einer der Prüfer soll der Themensteller der Arbeit sein.

§ 34 Bestehen und Gesamtnote der Master-Prüfung (vgl. § 24 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Prädikat „mit Auszeichnung“ wird im Master-Studiengang bei einer Gesamtnote von 1.1 oder besser vergeben, sofern alle eingebrachten Leistungen in der Regelstudienzeit erbracht wurden.

§ 35 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente (vgl. § 25 Gemeinsame Prüfungsordnung)

Das Zeugnis kann über die Angaben nach Artikel 25 Absatz 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für Mathematik und Informatik hinaus sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthalten.

§ 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung ihr Studium im Master-Studiengang Visual Computing der Fakultät für Mathematik und Informatik aufgenommen haben, durchlaufen das Studium und legen die Studien- und Prüfungsleistungen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnungen ab, letztmalig im Sommersemester 2028.

Der Universitätspräsident (Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen)